



GZ: ABT13-168698/2025-32

Graz, am 08.06.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Bodenaushubdeponie "Stadler", Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, GSt. Nr. 93 und 144, KG Reitthal, Ansuchen Kapazitätserweiterung, Antrag vom 06.05.2025, Genehmigungsverfahren, Verständigung für mündliche Verhandlung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Großraming 40, 4463 Großraming, FN 118160s, hat mit Eingabe vom 06.05.2025, bei der Behörde einlangend mit 08.05.2025, um Kapazitätserweiterung der auf den Grundstücken Nr. 144 und 93, je KG 67409 Reitthal befindlichen Bodenaushubdeponie Stadler angesucht. Dabei soll die bisher genehmigte Gesamtkubatur iHv. 93.638,80 m<sup>3</sup> um 40.700 m<sup>3</sup>, somit insgesamt auf 134.338,80 m<sup>3</sup>, erhöht werden. Zudem wird um Verlängerung des Ablagerungszeitraumes bis 31.12.2039 angesucht. Es handelt sich dabei um ein ordentliches Genehmigungsverfahren iSd. § 37 Abs 1 AWG 2002.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b> Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen		
<b>Datum</b> 30.06.2026	<b>Zeit</b> 10:00 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> Besprechungszimmer der Baubezirksleitung; Erdgeschoß

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Lichtbildausweis

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss – Servicestelle sowie im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen		
<b>Datum</b>  <b>ab 15.06.2026</b>	<b>Zeit</b> <u>Servicestelle:</u> Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr <u>Gemeindeamt:</u> während der geltenden Parteienverkehrszeiten	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen

Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort:</b> Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
<b>Datum</b> bis 29.06.2026	<b>Zeit</b> Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr (nach vorhergehender Terminvereinbarung)	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung, BGBl. I Nr. 82/2025

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Susanne Wagner  
(elektronisch gefertigt)